

Abschrift.

8/16 J.1290/32.

XII H 5/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Bäcker B [] H [] aus Celle, [],
geboren am [] in Grohn, Kreis Blumenthal (Regierungs-
bezirk Stade),
- 2.) den Weber K [] B [] aus Hannover, []
[], geboren am 21. November 1903 in Coesfeld
(Regierungsbezirk Münster),
- 3.) den Malergehilfen J [] E [] aus Göttingen,
[], geboren am [] zu Witzenhausen,
- 4.) den Arbeiter W [] M [] aus Braunschweig,
Königstieg 1, geboren am 5. Juni 1905 zu Braunschweig,
zu 1 - 4 z.Zt. in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat, u.a.

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 27. April 1934 auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 25., 26. und 27. April 1934, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Klimmer,
Dr. Proelich und Dr. Lersch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Thomsen,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

für Recht erkannt:

Die

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. Dezember 1932 verurteilt:

- 1.) H [] zu einem Jahr neun Monaten Gefängnis,
- 2.) B [] zu zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis,
- 3.) E [] zu zwei Jahren drei Monaten Gefängnis,
- 4.) M [] zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis.

Durch die Untersuchungshaft sind verbüßt bei H [] und B [] je ein Jahr 4 Monate, bei E [] ein Jahr 3 Monate; die gegen M [] erkannte Strafe ist ganz verbüßt.

Alle Exemplare der beschlagnahmten Druckschriften:

„ Die Rote Front “ Nummer 12 des 9. Jahrgangs, 35. illegale Nummer, das „ Extrablatt die Rote Front “, das Flugblatt „ Der Rote Frontkämpfer “ Organ des RFB. und A.J. Untergau-Süd, der „ Monatsbericht “ werden eingezogen und sind unbrauchbar zu machen.

Die beschlagnahmten Eierhandgranaten nebst Zündern und die S. Patronen werden eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r u n d e .

Gegen die vier Angeklagten ist die Beschuldigung erhoben: im Inlande, insbesondere in Celle, Hannover, Braunschweig und Göttingen, im Dezember 1932 gemeinschaftlich miteinander und mit anderen unbekannten Tätern durch eine und dieselbe fortgesetzte Handlung:

I. sämtliche Angeklagte:

- a) das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reichs und der Länder gewaltsam zu ändern, vorbereitet,
- b) sich an einem Verein, der wegen eines den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 StGB. zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, nämlich dem Roten Frontkämpferbund, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhalten zu haben,

II.

II. den Angeklagten zu Ziffer 4 (M []) darüber hinaus
in Tateinheit mit den Straftaten zu Ia und b

c) Sprengstoffe angeschafft und in seinem Besitz gehabt zu haben in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen,

d) vorsätzlich Munition ohne Aushändigung eines behördlich ausgestellten Munitionserwerbsscheins erworben zu haben,

- Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 81 Ziff. 2 86, 47, 73 StGB., § 1 des VII. Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 566), §§ 5, 12 und 14 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91) und § 2 Abs. 2 StGB., § 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), §§ 10, 25 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143).-

Die Hauptverhandlung hat durch die Erklärungen der Angeklagten und die Beweisaufnahme folgendes ergeben.

A.

(Zur Person der Täter.)

1. Der Angeklagte H [] hat in Wallensen bei Hameln und in Eichwalde bei Berlin die Volksschule besucht. Nach der Schulentlassung im Jahre 1911 hat er in Eichwalde das Bäckergewerbe erlernt und anschließend daran in Berlin, Celle und Mecklenburg als Bäckergehilfe gearbeitet. Im Herbst 1915 ist er zum 2. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 77 ins Feld gekommen. Er ist zweimal verwundet worden. Nach dem Kriege ist er als Bäckergehilfe in Celle und von 1920 bis 1924 als Maschinenarbeiter im Rheinland tätig gewesen. Seit 1924 hat er sich in Celle als Kali- und Lederarbeiter betätigt. Ende 1929

ist

ist er erwerbslos geworden und es bis zu seiner Verhaftung geblieben. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Seit 1932 ist der Angeklagte H. [] eingeschriebenes Mitglied der KPD. gewesen und hat außerdem der Roten Hilfe und der Revolutionären Gewerkschafts=Opposition angehört. In der KPD. hat er den Posten eines Literaturobmannes in der Straßenzelle Celle=Neustadt bis zu seiner Festnahme bekleidet. In der Hauptverhandlung hat er zugegeben, dem RFB. angehört zu haben. Er hat hierzu angegeben, er sei Hauptkassierer gewesen. Da es an einer Deckanschrift für den Empfang kommunistischer Literatur gefehlt habe, habe er es übernommen eine Deckanschrift zu vermitteln und sich an seinen Vetter, den Zeugen Friseur [] gewandt, wie zur Sache näher zu erörtern sein wird.

2. Der Angeklagte B. [] hat in Duitsburg anfangs die Volksschule, dann die Mittelschule besucht, aus deren dritten Klasse er entlassen worden ist, um auf die Präparandenanstalt in Moers zu gehen. Diese hat er nach 1 1/2 Jahren verlassen, weil seine Eltern nach Hannover verzogen, und ist im Anschluß daran in verschiedenen in- und ausländischen Webereien tätig gewesen. Er ist vorbestraft

durch Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts in Göttingen vom 4. Oktober 1921 - D.13/21 Amtsgericht Moeringen - wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängnis.

Beerenwinkel ist 1927 eingeschriebenes Mitglied der KPD. geworden. Etwa Ende 1928 wurde er politischer Leiter im Unterbezirk Osnabrück. Im Mai 1929 kehrte er nach Hannover zurück und wurde zuerst Literaturobmann für den Stadtteil Hannover=Altstadt, dann politischer Leiter für den Stadtteil Hannover=Süd. Im Februar 1932 wurde er nach seinen Angaben dieses Postens enthoben, weil er ihn wegen seiner Berufstätigkeit nicht genügend ausfüllen konnte, und erledigte nur besondere Aufträge.

Die Ziele der KPD. sind ihm bekannt. Er hat sowohl in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter wie in der Hauptverhandlung ausdrücklich erklärt, daß er sie billige und auch stets versucht habe, sie zu verwirklichen, soweit er dazu in der Lage gewesen sei. So habe er als Referent in Versammlungen gesprochen und sich auch sonst als Funktionär der KPD. betätigt. Dies sei aber stets in legaler Weise geschehen. Eine Zersetzungsarbeit habe er nie ausgeübt.

Von seiner kommunistischen Einstellung zeugt sein im Umschlag

Bl. 69 d.A. befindlicher Brief an seine Eltern, worin er schreibt:
„... Diese Brutalität der herrschenden Klasse, so schwer sie den einzelnen treffen mag, ist ein vorzügliches Mittel zur Ausrottung jener Sentiments, deren Beibehaltung das Proletariat um die Früchte kommender Kämpfe und Siege bringen würde. Alle Maßnahmen der herrschenden Klasse werden uns nur härter, energischer und zielstrebig machen. Eins hat die Haft mich gelehrt: es war grundfalsch von mir, daß ich mich im vergangenen Jahre so zurückgezogen habe von der Bewegung und meine Berufsarbeit und meine persönlichen Sorgen vorangestellt habe. Ihr seht jetzt ja selbst, was es eingebracht hat....“

Mit dem RFB. will er niemals etwas zu tun gehabt haben. Diese Angabe ist jedoch unrichtig, wie sich aus den Darlegungen zur Sache ergeben wird.

3. Der Angeklagte E [] hat in Witzenhausen und Göttingen die Volksschule besucht. Er ist bis zum Kriegsausbruch Bäcker und Konditor gewesen und hat während des Krieges - er war wegen Körperschwäche nicht Soldat - als Arbeiter in Fabriken und Bergwerken gearbeitet. Nach Kriegsende ist er in ein Freicorps und später in das Kasseler Husarenregiment eingetreten. Aus dem Militärdienst ist er im Frühjahr 1920 wegen Auflösung des Regiments ausgetreten. Er ist sodann etwa 1/2 Jahr Hausdiener in Sterzing in Südtirol gewesen, 1922 nach Göttingen zurückgekehrt und nach vorübergehender Tätigkeit in einer Holzschleiferei 1923 Maler geworden. Er ist oft vorbestraft, nämlich:

- a) durch Urteil des Landgerichts in Kassel vom 22. Juni 1917 - Staatsanwaltschaft Kassel 2 J 267/17 - wegen schweren Diebstahls mit 2 Wochen Gefängnis,
- b) durch Urteil des Landgerichts in Göttingen vom 24. November 1917 - Staatsanwaltschaft Göttingen 3 J 1472/17 - wegen schweren Diebstahls mit 6 Monaten Gefängnis,
- c) durch Urteil des Landgerichts in Göttingen vom 24. November 1917 - Staatsanwaltschaft Göttingen 3 J 1436/17 - wegen schweren und einfachen Diebstahls mit 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis, einschließ- lich der Strafe zu b),
- d) durch Urteil des Landgerichts in Braunschweig vom 16. April 1918 - Staatsanwaltschaft Braunschweig 6 J 1778/17 - wegen schweren Diebstahls mit 6 Monaten Gefängnis,

laut Beschluß des Landgerichts in Göttingen vom 22. Mai 1918

- 3 J 1436/17 - mit der Strafe zu c) zu 1 Jahr 11 Monaten Gefängnis Gesamtstrafe zusammengezogen,
- e) durch Urteil des Schöffengerichts in Lüneburg vom 4. Oktober 1921 - A.G. Lüneburg D.L. 28/21 - wegen Diebstahls mit 3 Monaten Gefängnis,
- f) durch Urteil des Schöffengerichts in Göttingen vom 17. Oktober 1921 - A.G. Göttingen 3 D 106/20 - wegen Diebstahls in zwei Fällen mit 4 Monaten Gefängnis,
- g) durch Urteil des Amtsgerichts in Göttingen vom 10. März 1924 A.G. Göttingen D.L. 22/24 - wegen schweren Diebstahls im Rückfalle mit 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis,
- h) durch Urteil des Amtsgerichts in Göttingen vom 23. Juni 1932 - A.G. Göttingen 3 D 89/32 - wegen übler Nachrede mit 3 Monaten Gefängnis.

Gelegentlich eines Reichstreffens des RFB. in Berlin ist er nach seiner Angabe in der Hauptverhandlung wahrscheinlich im Jahre 1927 dem RFB. beigetreten und bis zu seinem Verbot im Mai 1929 Mitglied gewesen. Irgendeine Funktion will er in dem Bund nicht ausgeübt haben. Auch bestreitet er, noch dem illegalen Roten Frontkämpferbund angehört zu haben. Von Juli oder August 1931 bis April oder Mai 1932 ist er eingeschriebenes Mitglied der KPD. gewesen. Während dieser Zeit war er Zellenleiter in der Siedlung Ebertal. Als Zellenleiter hat er sich an der Herausgabe der Zellenzeitung „Der Rote Leuchtturm“ beteiligt. Diese ist jedoch nur einmal erschienen. Wegen einer in ihr enthaltenen Beleidigung des Senators Baer in Göttingen wurde er, da er, wie er behauptet, ohne sein Wissen als verantwortlich Zeichnender angegeben war, während er tatsächlich nur eine Zeichnung beigezeichnet habe, gemeinsam mit einem anderen Genossen zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Austritt aus der Partei im April oder Mai 1932 ist nach seinen Angaben „aus Anlaß von Beschimpfungen durch den Bezirksleiter Gemeiner“ und infolge seines Widerstandes gegen den Satz „schlagt den Faschismus wo Ihr ihn trifft“ erfolgt.

Seit Juli 1931 hat er auch der Roten Hilfe angehört. Er will aber seit seinem Austritt aus der Partei keine Beiträge mehr bezahlt haben, weil er die Absicht gehabt habe, auch dort auszutreten.

Seine Behauptung in der Hauptverhandlung, er sei infolge der angegebenen Streitigkeiten ausgetreten, um seiner Ausschließung zu vor-

zukommen, wird vom Senat als wahr unterstellt. Er hat weiterhin behauptet, er sei auch seiner Gesinnung nach nicht Kommunist geblieben, wenn er mit etwas breche, breche er ganz. Diese Behauptung ist widerlegt. Der Angeklagte E [] gibt selbst zu, gelegentlich noch Äußerungen im kommunistischen Sinne getan und in der Schalmeyenkapelle noch mitgespielt zu haben, weil es an einem Baßspieler gefehlt habe. Noch bis in die letzte Zeit vor seiner Verhaftung hat der Angeklagte in der kommunistischen Buchhandlung in Göttingen viel verkehrt, was er selbst nicht bestreitet. Der Zeuge [] hat ihn dort oft gesehen. Für seine kommunistische Gesinnung spricht weiter die Bemerkung betreffend [], die er dem Zeugen Student Martin [] gegenüber gemacht hat, der Mitglied der KPD. ist. Hierauf ist unten einzugehen. Der Angeklagte hat sich auch dem erwähnten [] gegenüber, den er nach seinen eigenen Angaben erst im Herbst 1932 kennen gelernt hat, stets als Kommunist ausgegeben. Das ergeben nicht nur die Bekundungen der Zeugen Marie [], Ehefrau [] und Ilse [], denen gegenüber [] wiederholt gesagt hat, daß E [] Schriftsteller und Kommunist sei, sondern auch die Angaben, die [] nach Bekundung des Zeugen [] vor seinem Tode am 20. Januar 1933 vor der Polizei gemacht und zu richterlichem Protokoll vom 23. Januar 1933 wiederholt hat. Dieses Protokoll ist in der Hauptverhandlung verlesen worden. [] hätte keine Veranlassung gehabt, den Zeugen [], Frau [] und [] gegenüber, die national eingestellt gewesen sind, den Ehrhardt als Kommunisten zu bezeichnen, wenn er es nicht gewesen wäre.

4. Der Angeklagte M [] hat in Braunschweig die Hilfsschule besucht und ist aus ihr im Jahre 1919 aus der 4. Klasse entlassen worden. Er ist nach den Feststellungen des Sachverständigen Medizinalrat Dr. [] in der Entwicklung zurückgeblieben, hat als Kind an der englischen Krankheit gelitten und erst im dritten Lebensjahr das Gehen gelernt. Der Angeklagte selbst behauptet, daß er nicht lesen und lediglich seinen Namen schreiben könne. Das ist darauf zurückzuführen, daß er nach der Feststellung des Sachverständigen auf einem Auge so gut wie blind ist und auch die Sehschärfe des anderen Auges erheblich herabgesetzt ist. Jedenfalls kann er nach dem Urteil des Sachverständigen nur silbenhaft lesen. Er hat die Hilfsschule besucht.

Nach der Schulentlassung ist der Angeklagte 1 1/2 Jahre bei
einem

einem Korbmacher in der Lehre gewesen und dort - wie er selbst angegeben hat - wegen Unfähigkeit entlassen worden. Er hat dann bis 1929 in Brauereien und Eisenfabriken gearbeitet. Seit der Zeit ist er erwerbslos.

Etwa 1929 ist er der KPD. beigetreten. Über ihre Ziele ist ihm bekannt, daß „ sie sich durch parlamentarischen Kampf vom kapitalistischen System befreien will “. Ob sie die Befreiung auch durch Anwendung von Gewalt erstrebt, will er nicht wissen.

M. [] bestreitet, Mitglied des verbotenen Roten Frontkämpferbundes gewesen zu sein, gibt aber zu, dem RFB. in seiner legalen Zeit angehört zu haben.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist zwar bei M. [] keine Störung im Sinne des § 51 StGB. gegeben. Aber seine Intelligenz ist auf einer als knabenhaft zu bezeichnenden Stufe stehen geblieben. Er kann nicht so überlegen, wie ein normaler Erwachsener. Der Sachverständige ist insbesondere auf Grund eingehender Untersuchung und Unterhaltung der Ansicht, daß der Angeklagte zwar wußte, daß er durch die ihm zur Last gelegte Straftat der Verwahrung von Eierhandgranaten, Zündern, Patronen und Druckschriften, im kommunistischen Sinne gehandelt hat, daß aber ganz erhebliche Zweifel darüber bestehen, ob er die Sprengstoffe und Patronen als solche erkannt hat. Diese Zweifel leitet der Sachverständige sowohl aus der mangelhaften Entwicklung - dem „ Schwachsinn “ - des Angeklagten her, wie auch aus seiner geringen Sehfähigkeit. M. [] ist vorbestraft

durch Urteil des Amtsgerichts in Braunschweig vom 3. Juli 1931 - 7 B 18/31 - wegen Körperverletzung mit 20 RM Geldstrafe, ersatzweise 5 Tagen Gefängnis.

B.

(Zur Tat.)

I.

Die Ziele der KPD. .

Die KPD. verfolgte zur Zeit der Straftat das Ziel, mit allen Mitteln den Sturz der Reichsverfassung herbeizuführen und an Stelle der in ihr festgelegten Gleichberechtigung aller Bürger des Deutschen Reiches die Diktatur des Proletariats nach russischem Muster zu errichten und eine Arbeiter- und Bauernrepublik einzuführen. Sie erklärte offen, daß dieses Ziel nicht auf legalem, verfassungsmäßigem

Wege

Wege durch eine Abstimmung im Parlament erlangt werden könne, sondern nur durch die Beseitigung des bürgerlichen Staates im gewaltsamen Kampfe, also durch bewaffneten Aufstand und Bürgerkrieg. Sie wollte diesen Kampf bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit beginnen und erwartete, daß innere oder äußere Schwierigkeiten sehr bald eine „akut revolutionäre Situation“ herbeiführen werden. Es handelt sich bei diesem gewaltsamen Kampf, den die Kommunistische Partei erstrebte, nicht um ein in zeitlicher Ferne liegendes Ziel, sondern um ein bestimmtes, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zur Ausführung zu bringendes Unternehmen. Um für diesen Augenblick gerüstet zu sein und um sein Eintreten zu beschleunigen und vorzubereiten, forderte sie zur Zeit der Tat in ihrer Presse, in zahllosen Broschüren und auf jede andere ihr geeignet erscheinende Weise zur Verwirklichung der von ihr vertretenen Ziele mittels bewaffneten Aufstandes und des Bürgerkrieges auf und bemühte sich namentlich auf Reichswehr und Polizei zersetzend einzuwirken.

In diesem Bürgerkrieg sollte die Rote proletarische Armee die Ziele der KPD. verwirklichen. Der Rote Frontkämpferbund sollte den Kern der kommenden proletarischen Bürgerkriegsarmee bilden. Mit Rücksicht auf die gefährliche Tätigkeit, die er allerorts im Dienste der KPD. entfaltete, ist er mit seinen sämtlichen Einrichtungen und Hilfsorganisationen durch Erlaß des Preußischen Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1929 auf Grund des § 14 in Verbindung mit § 7 Nr. 4 und 5 des Republiksschutzgesetzes vom 21. Juli 1922 und 22. Juni 1927, des § 1 des Gesetzes vom 22. März 1921 (RGBl. S. 235) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 12. Februar 1926 (RGBl. I S. 100) und auf Grund des § 2 des Reichsvereinigungsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) in Verbindung mit § 129 StGB. in Preußen und bald darauf auch in allen übrigen Ländern entsprechend aufgelöst und verboten worden. Trotz dieser Verbote, die heute noch in Kraft sind, bestand der RFB. aber - wie gerichtsbekannt ist und wie er selbst immer wieder stolz betonte - illegal weiter. Zäh und hartnäckig setzte er seine revolutionäre Tätigkeit fort, um als die proletarische Kampftruppe bereit zu sein, wenn die Stunde der Revolution gekommen sei.

Diese aus zahlreichen reichsgerichtlichen Strafverfahren bekannten Tatsachen erfahren durch die den Gegenstand der Anklage bildenden Vorgänge erneut ihre Bestätigung.

II.

Die „Rote Front“.

Der Zersetzung von Polizei und Reichswehr sowie der Förderung der Ziele und des Zusammenhaltes des RFB. und damit der Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes diente insonderheit die Zeitung „Die Rote Front“. Sie war das Bundesorgan des Roten Frontkämpferbundes Deutschlands. Trotz des Verbotes dieses Bundes erschien sie illegal weiter. Die Nummer 12 des 9. Jahrganges, die 35. illegale Nummer, zeigt im Kopf der Zeitung die geballte Faust mit der Umschrift „Rot-Frontkämpferbund“, das Zeichen des RFB., und trägt über drei mit Fahnen vorrückenden Kämpfergestalten, die den Roten Frontkämpferbund, die Rote Marine und die Rote Jungfront bildlich darstellen, die Schlagzeile „Rot Front vorwärts, dem Siege entgegen“ und unter ihnen die Zeilen:

„ Dem Klassenkrieg sind wir geweiht
wir Pioniere einer neuen Zeit !“.

Die vierte Seite enthält unter der Überschrift:

„ Durch Klassenkampf zum Klassensieg !“
das Manifest des Roten Frontkämpferbundes Deutschlands, das sich „ an die Werktätigen in Stadt und Land, an die proletarischen Mitglieder des Reichsbanners, der Nazi und des Stahlhelms und an die Beamten der Schutzpolizei und die Kameraden der Reichswehr“ richtet. In diesem Manifest wird u. a. ausgeführt.

„ Die auf der Reichskonferenz des Roten Frontkämpferbundes und der Roten Jungfront Deutschlands versammelten Führer der revolutionären Wehrorganisationen der deutschen Arbeiterklasse richten an alle Arbeiter in Stadt und Land, an die proletarischen Klassengenossen aller Parteien und Verbände, an die Angehörigen der proletarischen Klasse bei der Schupo und Reichswehr die Aufforderung, in allen Städten und Dörfern für die Verbrüderung der Angehörigen der proletarischen Klasse zum gemeinsamen Kampf gegen Hunger Faschismus und Krieg einzutreten.

Wer sind die Roten Frontkämpfer ?

Die Roten Frontkämpfer sind Arbeiter und Bauern, so arm, so unterdrückt, geknechtet und ausgebeutet wie Ihr Proleten der anderen Parteien und Verbände, Beamte der Schupo und Soldaten der Reichswehr:

Vor

Vor über drei Jahren von dem Judas der Arbeiterklasse, von den gekauften Lakaien der Bourgeoisie, von dem Sozialdemokraten Severing verboten, kämpfen wir allen Verboten und Verfolgungen trotzend, von dem Vertrauen der Millionenmassen getragen und geschützt, gegen die Ausbeuter und Unterdrücker für die nationale und soziale Befreiung der Arbeiterklasse.

Rote Frontkämpfer sind die Freunde der Armen und Unterdrückten !

Rote Frontkämpfer sind die Feinde der Reichen und Ausbeuter !

Die Bank- und Börsenherren, die Schlotbarone und Krautjunker, die Grafen und Fürsten, die Handvoll kapitalistischer Ausbeuter, die von der Händearbeit der Millionenmassen leben, haben uns von ihrem gutbezahlten Knecht Severing verbieten lassen. Bei Demonstrationen gegen Hunger und Not, gegen Faschismus, sowie bei Streikkämpfen gegen Lohnraub, sind Dutzende Kameraden durch Schüsse der Polizei und SA.-Banditen gemordet worden. Hunderte unserer Kameraden sitzen in den Gefängnissen und Zuchthäusern dieser Hungerrepublik.

Aber Rot Front lebt und wird über alle Feinde siegen!..

Das ganze Ausbeuterpack kann nichts, wenn wir alle kämpfen! wenn die Millionenmassen ihren Peinigern erklären: Schluß mit der Ausbeutung

Vorwärts zum Kampf !

Die herrschende Klasse feilscht bei den Versailler Mächten um die Gleichstellung, um die Gleichberechtigung, um die Aufrüstung des deutschen Imperialismus. Die deutsche Ausbeuterklasse rüstet gegen die Arbeiterklasse !

Die Millionenmassen wollen keine militärische Aufrüstung, keinen neuen imperialistischen Krieg, keine militärische Ertüchtigung der Jugend für ein neues Massenmorden.

Aufrüstung ? Bewaffnung ? Jawohl, aber Aufrüstung der Arbeiterklasse, Bewaffnung des Proletariats ! Entwaffnung der Reithen der Bourgeoisie.

Das Gewehr in die Faust des Arbeiters !

Die

Die Waffen in den Händen der Arbeiterklasse - das ist die Garantie für die Befreiung des Proletariats von den Fesseln des Kapitalismus und von den Versailler Sklaventributen.

Entscheidet, in welcher Front Ihr kämpfen wollt !
Klassenbrüder zu uns !

Schupo und Reichwehrsoldaten !

An Euch, die Ihr der proletarischen Klassenfront angehört, richten wir die Frage:

wen und was schützt und verteidigt Ihr ? Einen Staat, eine Ordnung, die eine Handvoll Kapitalisten schlemmen und prassen und Millionen Werktätige verhungern läßt.

Ihr müßt ein System schützen und verteidigen, das auch nicht durch Gummiknüppel und Karabiner vor dem Untergang gerettet werden kann. Auch Ihr darbt und hungert, während Eure Offiziere schlemmen und prassen.

Ihr schützt nur die Geldsäcke und Geldschränke der Kapitalisten gegen die Arbeiter, Eure Klassenbrüder.

Ihr sollt auf die Hungernden, auf Vater und Mutter schießen, die nichts weiter wollen, als sich sattessen. Dreht die Knarre um, wenn man Euch befiehlt, auf Arbeiter zu schießen.

Schupo und Reichwehrsoldaten !

Verbündet und verbrüderet Euch mit uns.

Kämpft mit uns gegen das kapitalistische System, kämpft mit uns für die Herrschaft der Arbeiterklasse.

Mit uns für ein sozialistisches Deutschland!

Nicht gegen die Arbeiter, nicht gegen das werktätige Volk !

Mit uns gegen die Feinde des werktätigen Volkes. Es lebe der Kampf, Klassenbrüder seid bereit !

Unseren Bruder- und Kampfesgruß Rot Front ! entbieten wir Soldaten der sozialistischen Freiheitsarmee allen für den Befreiungskampf eingekerkerten Kameraden und Klassen-genossen.

Rot Front ! den Arbeitern, Soldaten und Matrosen der Spartakuskämpfe !

Rot Front ! den heldenhaften Soldaten des Schweizer

Bun=

Bundesheeres, die sich mit ihren proletarischen Klassen=genossen verbrüdereten.

Rot Front ! den Soldaten der Roten Armee und Flotte, den heroischen Helden der chinesischen Roten Armee !

Rot Front ! allen Werktätigen, die bereit sind, gegen Hunger und Not, Faschismus und Krieg, gegen die Herrschaft der Kapitalisten und Ausbeuter, für die Herrschaft der Arbeiter und Bauern zu kämpfen.

Es lebe der Rote Frontkämpferbund, die Wehrorganisation der deutschen Arbeiter und Bauern !

Es lebe der Kampf für die Entwaffnung der Bourgeoisie und für die Bewaffnung des Proletariats!

Es lebe das brüderliche Kampfbündnis zwischen Arbeiter und Bauern, Soldaten und Schupobeamten !

Es lebe die siegreiche proletarische Revolution!

Rot Front !

Der Generalstab der sozialistischen
Freiheitsarmee Deutschlands."

Seite 2 enthält unter einem Bild, das Straßenkämpfe und einen Umzug des Roten Frontkämpferbundes wiedergibt, bei dem ein Transparent mit der Aufschrift: „ Der R.F.B. marschieret trotz Verbot " getragen wird, eine Schilderung der Kämpfe der proletarischen Hundertschaften gegen die Polizei im Ruhrgebiet im Jahre 1923, die diese verherrlicht. Zwischen dem Text befindet sich, durch Fettdruck hervorgehoben, der Hinweis:

„ Die besten Traditionen der Hundertschaften, die Kampfbereitschaft proletarischer Pflichterfüllung, revolutionärer Ergebenheit, hat der RFB. übernommen.

Nachdem das Proletariat 1923 niedergeschlagen wurde, als auch die Hundertschaften ihre historische Rolle ausgespielt hatten, faßte der Rote Frontkämpferbund die besten Elemente der Hundertschaften in seinen Reihen zusammen und schuf eine in der ganzen Welt bekannte und verwurzelte fest fundamentierte Wehrorganisation, "

und am Schlusse des Artikels der Aufruf:

„ Und heute, 1932-33,
ist es wiederum die Kommunistische Partei, die hoch leuchtend das Banner des Kampfes für die nationale und soziale

Be=

Befreiung erhebt. Das mutige und kühne Auftreten des Führers der Partei, des Genossen Thälmann in Paris, die gemeinsame Proklamation der deutschen und französischen Kommunisten zum Kampf gegen Versailles zeigen, daß wir die einzigen sind, die die soziale und nationale Befreiung der Werktätigen durchführen können.

Nieder mit allen Ausbeutern und Sklavenhaltern !

Nieder mit dem Versailler Schandvertrag !

Es lebe der Kampf für die nationale und soziale Befreiung !

Es lebe die Führerin dieses Kampfes, die KPD. und deren Führer, unser Genosse Ernst Thälmann !

Es lebe der Rote Frontkämpferbund, die Garde der Roten Freiheitsbataillone !

Es lebe die Kampfgemeinschaft und Kampfesverbrüderung der deutschen und französischen Arbeiter !

In dem auf der 3. Seite wiedergegebenen Artikel „ Mit den Sturm- bataillonen der Roten Jungfront dem Siege entgegen !“ finden sich u.a. die folgenden hochverräterischen Ausführungen:

„ Der Wille der Millionen Jungproleten ist ein anderer als der des fetten Ausbeuterpacks. Wir wollen Arbeit, Brot und Freiheit. Wir wollen nicht den Krieg gegen unsere Kameraden des siegreichen Sozialismus. Wir wollen den Krieg der Hungernden gegen die Satten, den Krieg der Armen gegen die Reichen.

Wir nehmen die Waffen nicht, um sie gegen unsere Brüder in Sowjetrußland und in anderen Ländern zu richten, sondern wir richten die Gewehre gegen die Bourgeoisie, denn wir können erst leben, wenn die Kapitalisten tot sind.

Wir stehen bereit !

Den Sturmriemen enger gezogen, die Reihen fester geschlossen, schlagen wir die Angriffe des Feindes zurück. Im Sturmangriff der Roten Garden muß der Feind unterliegen. Gegen Militarisierung, gegen Arbeitsdienst, gegen Wahlrechtsraub sammeln wir die kampfbereiten Jungproleten.

Jawohl ! Wehrhafte Ertüchtigung, um fähig zu sein, den Sieg der unterdrückten Massen über die Herrschenden davonzutragen.

Die

Die Jugend immer in erster Reihe !

Im Kampf gegen die braunen Mordbanden standen die Jugendlichen nie zurück.

Im Kampf gegen Militarisierung, gegen Arbeitsdienstpflicht, gegen Wahlrechtsraub kämpfte die proletarische Jugend unerschrocken.

Unser Schlachtruf ist:

„ Durch revolutionären Kampf über Barrikaden
zum Sozialismus. “

Jungproleten ! Steht bereit ! Kämpft mit den Sturm-
bataillonen der Roten Jungfront um die Herrschaft des
Proletariats nach dem Weg Lenins, dem Meister des bewaffne-
ten Aufstandes durch das Proletariat.

Wir holen in Deutschland zum entscheidenden Schlag
gegen Faschismus, gegen Militärdiktatur, gegen Sozial-
faschismus aus.

Das Material der jungen Revolutionäre vom Rhein und
von der Ruhr mahnt uns gerade heute im Zeichen der Kriegs-
vorbereitungen der deutschen Kapitalisten, getreu den Tra-
ditionen von damals zu kämpfen, gegen den Schandvertrag
von Versailles, gegen deutschen und französischen Kapitalis-
mus, für die internationale Kampfeinheit, für den Sieg
der proletarischen Revolution.

Die Rote Jungfront setzt den Kampf von 1923 heute
aktiv fort. Alle kampfbereiten Jungarbeiter müssen sich
in ihren Reihen sammeln zum siegreichen Generalangriff
für ein Sowjetdeutschland. “

In diesem Artikel werden auch zwei Vorfälle geschildert, in
denen es der kommunistischen Jugend gelungen sei, kommunistische
und antifaschistische Flugblätter in die Kasernen und auf die Exer-
zierplätze der Reichswehr zu bringen, und die erkennbar zu gleichen
und ähnlichen Taten anreizen sollen.

Am Schluß der Seite befindet sich in Fettdruck die Aufforderung:

„ Dem Reichsbanner- und SA-Mann, dem Polizist und
Reichwehrsoldaten gebt unsere Zeitung. “

III.

Das Extrablatt „ Die Rote Front “.

Das Extrablatt „ Die Rote Front “ ist gleichfalls stark hoch-
ver=

verräterischen Inhaltes und auf Zersetzung der Reichswehr gerichtet. In ihm wird unverhüllt zum „bewaffneten Aufstand“ aufgefordert. Das Blatt beginnt im Fettdruck mit den Worten:

„ Rote Frontkämpfer !

Soldaten der sozialistischen Freiheitsarmee Deutschlands !
Vorwärts an die Front der Wirtschaftskämpfe. Durch Massen=
streik zum Massensieg. An alle Führer und Kameraden der
Roten Front. Insbesondere an die Rote Freiheitsarmee des
Ruhrgebietes und Westdeutschlands "

und fährt dann fort:

„ Kameraden !

Die Bundesführung des allen Verboten trotzens und unbe=
siegbaren Frontkämpferbundes richtet an Euch, wie an alle
sozialdemokratischen und christlichen Arbeiter, an alle
gewerkschaftlich organisierten und an alle unorganisierten
Proleten, sowie an die proletarischen Anhänger der Nazi=
partei den flammenden Appell, sofort an allen Orten Deutsch=
lands die Rote Einheitsfront zum Massenstreik und Massen=
kampf gegen den erneut einsetzenden Angriff der kapitali=
stischen Ausbeuter auf die Hungerlöhne der deutschen Arbei=
terklasse zu schließen. "

Nachdem in dem Extrablatt anschließend die „ Streikpolitik und
Streikbrechertaktik der reformistischen Gewerkschaftsführer " behan=
delt, diese scharf gegeißelt und zur Bildung eigener Kampf=
und Streikleitungen gegen die reformistischen Streikleitungen aufgefordert
worden ist, heißt es weiter:

„ Wer für das kapitalistische System ist, muß gegen
die Arbeiter sein.

Nur durch Kampf, nur durch Streik kann gegen Lohn=
und Brotraub siegreich gekämpft werden. Nur durch Massen=
kampf und Massenstreik aller Arbeiter, gesteigert bis zum
politischen Generalstreik und bewaffneten Aufstand kann
das kapitalistische System beseitigt und die kapitalisti=
sche Ausbeuterbande verjagt werden.

Rote Frontkämpfer ! Soldaten der sozialistischen
Freiheitsarmee !

An Euch als die aktivsten, zuverlässigsten, mutigsten
Kämpfer der proletarischen Klasse.

An

An Euch Soldaten der sozialistischen Freiheitsarmee, die Ihr in jahrelangen Kampf unter Terror und Verfolgung der Staatsmacht und Polizeigewalt breite proletarische Massen in die revolutionäre Front einreihet.

An Euch Rote Frontkämpfer, die Ihr an der Front des Klassenkrieges, wie des Wirtschaftskampfes den Arbeitern der ganzen Welt heroische Beispiele revolutionären Kampfesgeistes und Kampfwillens gegeben habt.

An Euch, Ihr Soldaten der kommenden Roten Armee des sozialistischen Deutschlands geht der Ruf.

Vorwärts an die Front der Wirtschafts-
und Streikkämpfe !

Der Rote Frontkämpferbund führt und leitet nicht den wirtschaftlichen Kampf der Arbeiterklasse !

Die Soldaten der roten Klassenfront aber sind der organisierte und vorwärtstreibende Faktor im Massenkampf, die aktivsten und mutigsten Kräfte in der Unterstützung der RGO. und in der Massenmobilisation der werktätigen Massen.

Die Fünfergruppe - die rote Stoßbrigade des Massenkampfes !

Die Fünfergruppe - der Kader der Massenbewegung.

Soldaten der sozialistischen Freiheitsbewegung: Es gilt die Millionenmassen Deutschlands mit kühnem Kampfesgeist und Kampfeswillen zu erfüllen. Es gilt, alle Hungernenden, alle Frierenden, es gilt, alle kampfbereiten Arbeiter zur roten Einheitsfront zusammenschmieden.

Rote Frontkämpfer, Rote Jungfront,
blast zum Sturm !

Der Chef der Reichswehr, Herr von Hammerstein, hat in Fürth zu den bayrischen Truppen erklärt:

„ Ich mache darauf aufmerksam, wir gehen sehr ernstesten Zeiten entgegen, in denen der militärische Geist und Disziplin notwendiger denn je ist “.

Der Chef der Reichswehr will die Soldaten schon damit vertraut machen, daß eine Zeit kommt, wo sie auf hungernde Väter und Mütter schießen müssen.

Soldaten der sozialistischen Freiheitsarmee, verbrüderet

Euch

Euch mit der Schupo und den Reichswehrsoldaten.

Schweizer Soldaten verbrüdereten sich mit den Arbeitern und sangen die Internationale.

Verbrüderung der Proleten im Waffenrock, Verbrüderung mit den Truppen des Gegners !

Organisiert die proletarischen Massen zum Massenstreik.

Es lebe der Streik der Nordwestproleten.

Es lebe der Generalstreik der Millionenmassen.

Es lebe die siegreiche proletarische Revolution.

Die Roten Frontkämpfer Deutschlands."

IV.

Die vier beschlagnahmten Sendungen.

Nach den Bekundungen der Kriminalbeamten [] , [] und [] hatte die Polizei schon einige Zeit vor Dezember 1932 durch Vertrauensleute Kenntnis davon erhalten, daß von dem Angeklagten B [] ausgehend Pakete mit kommunistischem Material, insbesondere mit Zersetzungsschriften des RFB. von Hannover in die Unterbezirke an Deckanschriften gesandt würden. Der Angeklagte B [] war nach den Ermittlungen der Polizei seit der Verhaftung des früheren Bezirksleiters [] Bezirksleiter des RFB. im Bezirk Niedersachsen und hatte dort den gelockerten Zusammenhalt des RFB. wieder hergestellt.

Ende Dezember wurde durch die Bezirksleitung des illegalen RFB. des Bezirks Niedersachsen in Hannover die oben unter II auszugswise wiedergegebene illegale Druckschrift „ Die Rote Front " Nr. 12 des 9. Jahrganges im Bezirk Niedersachsen zur Versendung gebracht. Es gelang, Sendungen dieser Art

1. in Celle,
2. in Braunschweig (hier 2 Sendungen), die
 - a) an Dolle,
 - b) an Dina Pülm (Meyerding) gerichtet waren, und
3. in Göttingen

zu erfassen. Als Absender war in allen Fällen „ Anton W [] , Hannover, Am Friederikenstift 1 " angegeben.

Der Zeuge W [] hatte nach seiner Bekundung in der Hauptverhandlung zwar dem Angeklagten B [] früher einmal gestattet,

Brie-

Briefe an seine Anschrift gelangen zu lassen. Im vorliegenden Falle ist aber sein Einverständnis mit der Benutzung seines Namens bislang nicht als festgestellt angenommen, sein Name scheint mißbräuchlich benutzt worden zu sein. Eine strafbare Beteiligung hat jedenfalls dem Arbeiter W[] , der an der angegebenen Stelle wohnhaft ist, und gegen den in der vorliegenden Sache die Voruntersuchung mitgeführt worden war, nicht nachgewiesen werden können.

V.

Die Sendung nach Celle. Die Tat des Angeklagten H[] .

Die nach Celle gelangte Sendung von insgesamt 3 Paketen war an die Adresse des Zeugen Erwin [] gerichtet, der dort in der Willinger Straße ein Friseurgeschäft betreibt. [] (dem gleichfalls eine strafbare Mitwirkung nicht hat nachgewiesen werden können) ist der Vetter des Angeklagten H[] , der Literaturobmann in einer Zelle war. H[] ist im September oder Oktober 1932 an [] herantreten und hat ihn gebeten, Postsendungen an seine Adresse gehen lassen zu dürfen, und als Grund dafür angegeben, seine Frau brauche nicht zu wissen, was er für Sendungen erhalte. [] hat sich in nicht richtiger Erkenntnis der Zusammenhänge darauf eingelassen. Er wußte zwar, daß H[] Kommunist sei, vermutete aber hinter seiner Bitte keine politischen Absichten. Zunächst kamen einige Briefe mit doppeltem Umschlag, die H[] abholte. Als einige Wochen später ein Päckchen kam, fiel das dem Zeugen [] auf, er verlangte Öffnung in seiner Gegenwart und stellte fest, daß es Lichtbilder von der 15-Jahrfeier in Moskau und 2 Blocks Aufnahmescheine zur RH. enthielt. Da er nun sah, daß es sich um politische Sendungen handelte, verbot er dem H[] , seine Anschrift weiter zu benutzen. Als weiterhin etwa Anfang Dezember ein größerer dünner Briefumschlag kam, dessen Anschrift dieselbe Handschrift zeigte, wie die früheren Sendungen, und als dessen Absender, wie früher W[] angegeben war, gab er ihn dem H[] mit der Erklärung, weitere Sendungen werde er sofort zurückgehen lassen. H[] erwiderte ihm darauf, er brauche seine Anschrift nicht mehr, er habe schon eine andere.

Am 22. Dezember 1932 wurde der Zeuge [] auf Ersuchen der Kriminalpolizei Hannover durch den Zeugen [] zur Polizei geholt. Im Friseurladen war, als [] zum erstenmal hinkam, der Angeklagte H[] gerade anwesend. Während [] mit dem Vater des Zeugen [] zur Wache fuhr, entfernte H[] sich. Das fiel

[]

[] , als er gleich darauf den Sohn [] abholte, sofort auf. Er fuhr sofort zur Wohnung des Angeklagten H[] und fand ihn damit beschäftigt, einen Brief an die Anschrift der Zeugin Auguste [] zu schreiben, der folgenden Wortlaut hatte:

„Celle, 23.12.32.

Lieber Kamerad !

Dir zur Nachricht, daß ich unsere Ad. " (soll offenbar heißen: Adresse) „sperrern muß ich schicke Dir sofort eine andere.

Bernhard."

Der Umschlag des Briefes ist mit der falschen Absenderbezeichnung „ Walter Wienecke, Allerstraße " versehen.

Diesen Sachverhalt hat der Angeklagte H[] zugegeben. H[] bestreitet aber, zu wissen, von wem die Pakete stammen. Auch stellt er in Abrede, von ihrem Inhalt Kenntnis gehabt zu haben. Er will sie nie geöffnet, sondern stets im verpackten Zustand auf das Stempelamt mitgenommen haben. Dort habe er sie verabredungsgemäß an Personen, die er nicht namhaft machen will, weitergegeben. Auch will H[] weder den Absender Wa[] kennen noch auch den Angeklagten B[]. Der Angeklagte H[] wird aber durch folgende Umstände überführt, sich bewußt in den illegalen Apparat der KPD., dem die Verbreitung des hochverräterischen Materials oblag, eingliedert zu haben. Als er im Laden von [] merkte, daß die von ihm vermittelte Deckanschrift der Polizei bekannt geworden und vermutlich die letzte Sendung beschlagnahmt sei, versuchte er sofort durch den vorstehend mitgeteilten Brief unter falschem Namen die Adresse [] sperrern zu lassen. Der Brief mit der Anrede „ Lieber Kamerad " ist an B[] gerichtet, der mit der Adressatin, der Zeugin [], befreundet ist und mit ihr, wie B[] und die Zeugin zugeben, in engen Beziehungen stand. In der Hauptverhandlung hat H[] zugegeben, dieser Brief sei für „ Helmut " bestimmt gewesen, er könne aber nicht behaupten, daß „ Helmut " B[] sei, denn er habe B[] nicht persönlich gekannt. Diese Angabe des H[] ist widerlegt durch die Bekundungen des Zeugen [] in Verbindung mit den Angaben, die H[] in der Hauptverhandlung über seine politische Tätigkeit gemacht hat.

Nach diesen Angaben und nach der Bekundung des [] bestand in Celle der RFB. nach seiner Auflösung unter dem Namen K.K. (= Kampf=

Ko=

Komitee) illegal weiter. Das K.K. übernahm seine bekannten Aufgaben, erteilte wehrsportlichen Unterricht, hielt militärische Übungen ab und bereitete auch auf andere Weise den bewaffneten Aufstand vor. Diesem Kampf-Komitee hat auch der Angeklagte H[], wie er nunmehr zugibt, angehört. Er ist bis in die letzte Zeit Kassierer gewesen. Die geheimen Sitzungen, an denen nur die maßgebenden Funktionäre teilgenommen haben, fanden zum Teil bei dem Zeugen [] statt. In diesen Sitzungen ist unter anderem auch die Verbreitung des illegalen Druckschriftenmaterials des RFB., insbesondere der verbotenen „Roten Front“-Zeitung besprochen und organisiert worden. [], der im Jahre 1932 Gesamtführer des K.K. gewesen ist, hat angegeben, daß dem H[] obgelegen habe, das Material an Deckanschriften kommen zu lassen und es zu verteilen. H[] habe es seines Wissens aus Hannover bezogen und in den Sitzungen an die anwesenden Zugführer verteilt, die es wiederum an die Mitglieder ihres Zuges weiterverteilt hätten. [] hat weiter angegeben, daß H[] in seiner Eigenschaft als Kassierer mit B[] abzurechnen und auch an ihn das Geld abzuführen gehabt habe. Mit B[] sei er - [] - zweimal in Hannover zusammengekommen. Er kenne ihn daher persönlich, allerdings nicht unter seinem Namen B[], sondern unter dem Namen „Helmut“. Im Sommer oder Herbst 1932 habe er ihn auch einmal von der Bahn abholen müssen. Damals habe H[] ihm einen Brief an das K.K. vom 9. September 1932 mit der Unterschrift „Helmut“ gegeben, wonach Helmut den Reinwardt, der im Brief als „Walter“ bezeichnet war, und den Hauptkassierer, also H[], treffen wollte. H[] habe damals an „Helmut“ Beiträge abgeliefert. Im Herbst 1932 habe [] seinen Posten als Gesamtführer des K.K. niederlegen wollen und sich zu diesem Zweck ins Parteihaus nach Hannover begeben. Dort habe er B[] angetroffen. Dieser und vornehmlich ein Berliner Funktionär haben ihn zu bewegen versucht, die Führung des K.K. weiter zu übernehmen.

Bei einer Durchsichtung, die in dem Zimmer der Braut des Zeugen [] vorgenommen worden ist, ist der erwähnte Brief an das K.K. vom 9. September 1932 in einem Schuh versteckt vorgefunden worden. Er ist mit „Helmut“ unterzeichnet. [] ist der Auffassung, daß dieser Brief von B[] geschrieben sei und hat dazu angegeben, daß der Brief wie auch anderes Material durch Kuriere von Hannover überbracht worden sei. Er ([]) habe den Brief von dem An-

geklagten H[] erhalten. Der Schriftsachverständige hält für sehr wahrscheinlich, daß dieser Brief von B[] geschrieben ist.

Hiernach ist erwiesen, daß der Angeklagte H[] den B[] (unter dem Namen Helmut) gekannt hat und daß er bis zu der fraglichen Tat mit ihm in Verbindung gestanden hat. Die Verbindung bezog sich insbesondere auf die Zusendung der hier fraglichen illegalen Schriften. Denn die hierfür ermittelte Deckanschrift „ [] “ hat H[] durch seinen für Helmut bestimmten mit „ Lieber Kamerad “ beginnenden Brief vom 23. Dezember 1932 sperren wollen.

VI.

Die Beteiligung des Angeklagten B[]. Die Sendung nach Braunschweig an [].

a) Der Beweis dafür, daß auch der Angeklagte B[] bewußt an der Versendung der hier fraglichen Pakete, also an der Verbreitung hochverräterischer Schriften, in irgendeiner Form beteiligt war, ergibt sich aus folgenden Tatsachen.

In dem Verfahren 13 J 364/32 gegen [] und Genossen wegen Vorbereitung zum Hochverrat (Zersetzung der Reichswehr) ist am 12. September 1932 bei einer Durchsuchung des Lokals des Gastwirtes Heinrich [] in Berlin, Havelbergstraße 9, das als Verkehrslokal der KPD. galt, in der Ladenkasse ein grüner Briefumschlag gefunden worden, der außen als Aufschrift nur die Zahl „ 189 “ trägt. In diesem Briefumschlag waren 2 Briefe enthalten, ein handschriftlich geschriebener Brief aus Hannover vom 6. September 1932 und ein mit Schreibmaschine geschriebener Brief aus Essen vom 9. September 1932. Der Brief vom 9. September 1932 aus Essen ist unterschrieben mit „ Gruß 189 “, während der Brief vom 6. September 1932 aus Hannover mit „ Gruß Helmut “ unterzeichnet ist. Der Brief vom 6. September 1932 ist offensichtlich an die mit „ 189 “ bezeichnete Essener Stelle gerichtet und teilt mit, daß das Material nach wie vor von Berlin geliefert werde, und daher die Sendungen aus Essen einzustellen seien. In dem Schreiben vom 9. September 1932 aus Essen, das mit dem Briefe vom 6. September 1932 wiederum nach Berlin geschickt worden zu sein scheint, teilt der Briefschreiber unter anderem mit, daß bei der letzten Sendung „ Der Rote Führer “ das Paket in völlig lädiertem Zustand bei der Paketadresse in Essen angekommen sei, so daß man auf den ersten Blick den Inhalt der Sendung habe erkennen können.

In

In dem Briefe wird dann weiter gesagt, daß der beiliegende Brief aus Hannover vom 6. September 1932 vom „Hannoveraner - Pol Leiter“ geschrieben sei, und daß aus Braunschweig die Mitteilung gekommen sei, das Material werde von H. (soll offenbar heißen Hannover) geliefert. Aus diesen beiden Schriftstücken ergibt sich somit eindeutig, daß von Hannover aus illegales Material verschickt worden ist. Nach dem Gutachten des Schriftsachverständigen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Schreiben vom 6. September 1932 aus Hannover von dem Angeklagten B [] geschrieben worden ist. B [] hat das in der Hauptverhandlung auch zugegeben. Daraus ergibt sich sowohl, daß er als „Helmut“ unterzeichnet hat, als auch, daß er an der Verbreitung von illegalem Material beteiligt war. Daß es sich um illegales Material handelte, ergeben die Unterschriften „Helmut“ und „189“.

B [] bestreitet, Gauleiter des RFB. gewesen zu sein und irgend etwas mit der Versendung der RFB.-Zeitung zu tun gehabt zu haben. Er will weder Mitglied des RFB. sein, noch auch W [], H [] und G [] kennen. Nur den Namen des W [] habe er gekannt, da W [] einmal bei einem politischen Zusammenstoß verletzt worden sei und im Krankenhaus gelegen habe.

Diese Einlassung ist unrichtig.

Daß B [] Leiter des illegalen RFB. gewesen ist, hat der Zeuge [] bestätigt. [] ist, wie bereits bemerkt wurde, Leiter des K.K. (Kampf-Komitee) in Celle gewesen, das eine illegale Fortsetzung des Roten Frontkämpferbundes darstellte, und hat selbst dem Angeklagten B [] unterstanden. Er hat ihn, wie oben festgestellt wurde, zweimal in Hannover aufgesucht und einmal in Celle abgeholt. Seine Kenntnis reicht bis Oktober 1932. Aus seiner Bekundung ergibt sich, daß B [] und H [] in Celle zusammengekommen sind und abgerechnet haben. Sie haben also gemeinsam gearbeitet. Aus dem Notizbuch im Umschlag Bl. 40 des Hptbd. I, das bei B [] beschlagnahmt worden ist, läßt sich erkennen, daß B [] Druckschriften vertrieben hat. Seine Einlassung, daß es sich bei den Aufzeichnungen im Notizbuch um solche älteren Datums handele, erscheint nicht glaubwürdig. Es handelt sich um Eintragungen aus dem Jahr 1932.

Daß B [] auch in dem vorliegenden Falle für die Versendung der Pakete in Betracht kommt, ergibt sich aus folgendem:

Der

Der Zeuge W [] hat in der Hauptverhandlung bekundet, daß B [] schon früher seine Anschrift benutzt hat, auch einmal in seiner Wohnung gewesen ist.

B [] wohnt in der Nähe des Postamtes 3, auf dem ein Teil der verschickten Pakete aufgegeben worden ist. Er ist auch - wie schon oben festgestellt ist - mit der Zeugin [] befreundet, an deren Adresse H [] das Schreiben richtete, durch das die Adresse von [] gesperrt wurde. Die Anrede des Briefes „Lieber Kamerad“ kann sich nach der gesamten Sachlage nur auf B [] beziehen. In der Hauptverhandlung hat H [] zugegeben, daß der Brief für Helmut bestimmt war. Aus diesem Brief vom 23. Dezember 1932 ergibt sich klar, daß B [] auch noch zur Zeit der Tat für die Verbreitung illegalen Materials zuständig war. Sonst hätte H [] nicht an ihn geschrieben. Der Brief beweist deutlich die Zusammenarbeit der beiden Angeklagten auf diesem Gebiete bis zur Festnahme des Helm.

Hiernach ist auch gegen B [] der Beweis erbracht, daß er an der Verbreitung der hier fraglichen hochverräterischen und insbesondere zersetzenden Schriften im Dezember 1932 beteiligt gewesen ist. In welcher Form das geschehen ist, kann auf sich beruhen. Es genügt zu seiner Überführung, daß er jedenfalls in dem mit der Verbreitung befaßten Apparat des RFB., wie der Brief des H [] zeigt, ein wichtiges Glied war.

b) Die eine der nach Braunschweig gelangten Sendungen war an die Adresse des Zeugen [] gerichtet. Als Absender war A. W. [] am Friederikenstift 1, Hannover angegeben (Paketkarten Sonderband 1, Bl. 11, 12). [], der in der Wallstraße 2 ein Tabakgeschäft betreibt, hat die Sendung am 22. Dezember 1932 persönlich in Empfang genommen. Einige Tage vorher war bei ihm im Geschäft ein Unbekannter erschienen und hatte Tabakwaren gekauft. Unter Hinweis darauf, daß er Tuchreisender sei, hat er bei dieser Gelegenheit [] gebeten, einige Pakete für ihn in Empfang zu nehmen. Um dem Kunden gefällig zu sein, hat sich [] darauf eingelassen. Diese Sendung ist einen Tag nach ihrer Ankunft von der unbekanntenen Person abgeholt worden. Da auch diese Sendung von Hannover kam, und als Absender den Zeugen W [] trug, so erhellt, daß auch an ihrer Absendung der Angeklagte Beerenwinkel beteiligt ist. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob B [] selbst bei [] gewesen ist. Die Polizei nahm das an, weil bei einer Durchsuchung der Wohnung []

B [] ein Karton mit Tuchproben vorgefunden wurde, B [] den Polizeibeamten erklärte, daß er mit Tuchen reise und sich der „ Unbekannte “, der bei dem Zeugen [] vorgesprochen hat, gleichfalls als Tuchreisender ausgegeben hat, so daß es sich bei dem „ Unbekannten “ um B [] handeln konnte. Bei der Gegenüberstellung mit B [] hat [] erklärt, er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob B [] der „ Unbekannte “ sei. Kann demnach auch nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte B [] selbst bei [] vorgesprochen hat, so ändert sich dadurch nicht der Umfang seiner Schuld. Es ist vielmehr anzunehmen, daß er bei allen zur gleichen Zeit mit dem Absender W [] erfolgten Sendungen in gleicher Weise beteiligt war.

c) Daß, wie H [], so auch der Angeklagte B [] den Inhalt der beschlagnahmten Sendungen kannte, unterliegt keinem Zweifel. Es handelte sich um das offizielle Organ des RFB. und zwar um eine Nummer, die, wie gerichtsbekannt ist, in großen Mengen über ganz Deutschland verbreitet worden ist. Als Hauptleiter des RFB. in Hannover war B [] über so wichtige Vorgänge unterrichtet, wie es die Versendung der maßgebenden Zersetzungsschriften an die Unterbezirke in so großer Zahl, wie hier festgestellt werden konnte, unter Angabe eines falschen Absenders und an Deckanschriften, gewesen ist. Die Verbreitung dieser Schriften gehörte, wie überall, zu den Aufgaben des RFB., in Celle insbesondere zu den Aufgaben des H []. Das Zusammenwirken von B [] und H [] ergibt sich, wie schon ausgeführt wurde, ohne weiteres daraus, daß H [], als [] zur Polizei geholt wurde, H [] also sah, daß seine Deckanschrift bekannt geworden war, durch den oben mitgeteilten Brief an „ Helmut “ (B []) die Anschrift sperrte.

VII.

Die Sendung nach Göttingen. Der Angeklagte E [].

a) Die Göttinger Sendung war an „ [] Dülstererweg “ adressiert und wurde diesem am 23. Dezember 1932 ausgehändigt. Als Absender war W [], Friederikenstr. 1, Hannover angegeben, wie die Paketkarte (S. Bd. 2 Bl. 161) ausweist. Von [], der inzwischen verstorben ist, hat sie sodann der Angeklagte E [] ausgehändigt erhalten.

[] war in Göttingen Universitätsinspektor. Nach der Ein=
lei=

leitung des Ermittlungsverfahrens in der vorliegenden Sache, das sich anfänglich auch gegen ihn gerichtet hat, hat sich herausgestellt, daß er völlig verschuldet war und homosexuell veranlagt gewesen ist. Das Vermögen seiner Frau hat er durchgebracht. Über seine politische Einstellung hat er zu verschiedenen Personen Äußerungen der Art gemacht, wie „man könne nur Hitler wählen“ und „man müsse Nationalsozialist werden“. Gleichzeitig hat er aber auch für die KPD. und deren Bestrebungen Interesse bekundet. [] selbst hat angegeben, daß er Mitglied der Deutschen Volkspartei gewesen sei und sich nur informativ für die anderen Parteien, und zwar gleichmäßig, interessiert habe.

Daß [] selbst Kommunist war, ist nicht anzunehmen. E [] und [] sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dadurch bekannt geworden, daß der in der Siedlung Eberthal neben E [] wohnende Zeuge [] Geld von [] erhalten und dem E [] gesagt hat, er solle sich doch auch einmal an [] wegen Geld wenden. E [] hat dazu angegeben, daß der Zeuge [] ihn zu [] geschickt habe, um von diesem unter der Androhung, er ([]) würde sonst die Angelegenheit mit der widernatürlichen Unzucht an die Öffentlichkeit bringen, Geld abzufordern. Er habe das abgelehnt und den [] gewarnt. Der Zeuge [] bestreitet die Angabe des E [] .

Zwischen [] und E [] hat sich jedenfalls im Laufe der Zeit ein freundschaftlicher Verkehr herausgebildet. [] hat E [] , der sich schriftstellerisch betätigt haben will, angeblich bei der Abfassung seiner Manuskripte geholfen. E [] hat den [] für seine politischen Zwecke benutzt und mißbraucht. Etwa 6 Wochen vor Weihnachten 1932 hat er ihn gefragt, ob er Postsendungen an seine Adresse gehen lassen dürfe. [] hat das gestattet. Ob in Kenntnis des Inhaltes der Pakete und der tieferen Zusammenhänge, steht nicht fest; [] selbst hat das zu seinen Lebzeiten bestritten.

In Verfolg dieser Abmachung sind dann wiederholt bei [] Pakete für E [] eingegangen. Als die Polizei von der Absendung der zu Eingang dieses Abschnittes erwähnten Pakete aus Hannover Kenntnis erlangt hatte und bei [] eine Haussuchung vornahm, fand sie auf seinem Schreibtisch einen noch nicht geöffneten Brief vor, auf dem als Absender „W [] , Hannover, am Friederikenstift 1“ angegeben war und der den Poststempel vom 2. Dezember 1932 aufwies. Von diesem Brief hat [] behauptet, daß er auch für E [] bestimmt gewesen sei,

sei, aber versehentlich bei ihm ([]) liegen geblieben sein müsse. Dieser Brief enthielt einen zweiten Umschlag, in dem sich 8 Stücke des Extrablattes „ Die Rote Front “ befanden. Wegen des Inhaltes dieses Extrablattes wird auf Abschnitt III oben verwiesen.

b) E [] hat anfangs unumwunden zugegeben, daß er [] in der oben geschilderten Weise gebeten habe, Sendungen für ihn in Empfang zu nehmen. Ein unbekannter Kommunist von der Parteileitung in Hannover sei zu ihm (E []) gekommen und habe erklärt, er wolle versuchen, die in Göttingen auseinandergefallenen Organisationen wieder aufzubauen. Der Kommunist habe ihm den Posten eines Kolporteurs für kommunistische Literatur in Aussicht gestellt und ihn gefragt, ob er nicht eine Adresse wüßte, an die er das Material senden könne. Er (E []) habe ihm darauf [] Adresse gegeben. Der Kommunist aus Hannover habe ihn gebeten, das Material, das er über diese Adresse erhalte, zu verbreiten oder verbreiten zu lassen. Um welche Druckschriften es sich handle, habe der Hannoveraner nicht gesagt. Nachdem er (E []) später die Sendung von [] erhalten, nach Haus gebracht und dort geöffnet habe, habe er festgestellt, daß es sich „ um seine Zeitung von früher “, „ Die Rote Front “, das Bundesorgan des illegalen RFB., gehandelt habe. Einige Tage darauf habe er einen Brief aus Hannover mit dem Inhalt „ Achtung Adresse gesperrt “ erhalten und mit Rücksicht darauf, da er Entdeckung befürchtet habe, die Zeitungen sofort vernichtet. Er habe sie in der Waschküche verbrannt. Etwa 2 Wochen später sei ein anderer Kommunist aus Hannover bei ihm erschienen und habe sich nach den Zeitungen erkundigt. Als er ihm gesagt habe, daß er sie verbrannt habe, habe der Hannoveraner gescholten und ihn der Feigheit bezichtigt.

Diese seine Angaben vor der Polizei hat der Angeklagte E [] in seiner richterlichen Vernehmung wiederholt. Auch in der Voruntersuchung hat er im wesentlichen gleiche Angaben gemacht. Nur hat er hier behauptet, daß [] das Zeitungspaket durch seinen Chauffeur zu seiner (des E []) Mutter habe schicken lassen. Seine Mutter habe das Paket geöffnet. Er habe, als er den Inhalt erkannt habe, es schnell nach Haus geschafft und dort in der Waschküche in einem Augenblick verbrannt, als seine Frau die Wäsche zum Trocknen auf den Wäscheplatz gebracht habe. Auch hat E [] in Abweichung von seiner früheren Aussage angegeben, daß der Genosse, der Anfang Januar bei ihm gewesen sei, um sich nach dem Verbleib der Zeitungen zu erkundigen,

der=

derselbe gewesen sei, der ihn im November als Kolporteur geworben habe.

In der Vernehmung vom 10. März 1933 hat der Angeklagte dann seine Einlassung geändert. Er will nach seinen nunmehrigen Angaben das Zeitungspaket, das bei seiner Mutter abgegeben worden sei, nicht mit nach Haus genommen und dort verbrannt, sondern bei seiner Mutter in einem Kleiderschrank, der im Schlafzimmer seiner Geschwister steht, versteckt haben. Bei dieser Aussage vom 10. März 1933 hat er den [] als den Hauptschuldigen hinzustellen versucht. Er behauptete nämlich jetzt, daß der Kommunist, der ihn im November aufsucht und für die Verbreitung der Druckschriften geworben habe, von [] geschickt worden sei. Nachdem die Dezembersendung bei [] angekommen sei, habe [] ihn zu einer Besprechung am Weißenstein bestellt. Dort habe [] ihn gebeten, den Inhalt des Paketes (Flugblätter) am Auditorium der Universität in Göttingen zu verteilen und niemals zu verraten, was in dem Paket enthalten gewesen sei. Goßmann habe ihm 50 RM gegeben zu dem Zweck und mit dem Auftrage, nicht zu sagen, daß er (E[]) die Pakete und Flugblätter von ihm bekommen habe. Diese Darstellung wiederholte E[] in seinem als „Einspruch gegen den Beschluß vom 24. März 1933“ bezeichneten Schreiben vom 2. April 1933. In ihm stellte er sich sogar als das Opfer des [] hin und behauptete, dieser habe ständig versucht, ihn für die KPD. zu gewinnen.

c) In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte zunächst seine letzten Angaben aufrechterhalten. Nachdem aber der Zeuge Kriminalbezirkssekretär [] über die Aussagen, die [] vor seinem Tode bei der Polizei gemacht hat, vernommen und die richterliche Vernehmung des [] vorgelesen war, ist E[] vorgetreten und hat erklärt, seine erste Aussage sei richtig, nur sei [] Kommunist gewesen, zwar nicht als Parteimitglied, aber im Bund der Sowjetfreunde.

Die Ehefrau des Angeklagten E[] weiß nichts davon, daß ihr Ehemann zu Weihnachten ein Paket heimgebracht und in der Waschküche verbrannt habe. Sie hat nichts davon gesehen, und gibt an, zu Weihnachten überhaupt keine Wäsche in der Waschküche gewaschen und getrocknet zu haben.

Die Mutter und die Geschwister des Angeklagten haben in der Hauptverhandlung ihr Zeugnis verweigert.

Der

Der Zeuge [] , der bei [] Chauffeur gewesen ist, hat bekundet, er habe vor Weihnachten kein Paket bei E[] Mutter abgegeben. Nach seiner Aussage ist lediglich 14 Tage vor Weihnachten ein Brief von ihm dorthin gebracht worden. Der Zeuge [] , der der Schwager des Angeklagten E[] ist, weiß gleichfalls nichts davon, daß vor Weihnachten ein Paket von [] abgegeben worden ist.

Bei einer Durchsuchung, die die Polizei mit Rücksicht auf seine spätere Einlassung in der Wohnung seiner Mutter vorgenommen hat, sind in dem Kleiderschrank im Schlafzimmer seiner Geschwister versteckt 22 Exemplare „ Die Rote Front “ Nr.12 des Jahrganges 9, also der Nummer, die in der Sendung an [] enthalten gewesen ist, vorgefunden worden. Das Paket, das an [] geschickt worden ist, hat ein Gewicht von 4 1/2 kg gehabt. Die aufgefundenen Zeitschriften wiegen nur etwa 350 g. Der Verbleib von über 4 kg Zeitschriften ist nicht nachgewiesen. E[] hat stets bestritten die fehlenden Zeitungen verbreitet oder zur Verbreitung weitergegeben zu haben. Er hat in der Hauptverhandlung die neue Behauptung aufgestellt, er habe einen Teil der Zeitungen in den Kleiderschrank gelegt, einen Teil aber mit in seine Wohnung genommen und verbrannt. Der Kriminalassistent [] und der Kriminalsekretär [] , die beide zur Politischen Polizei in Göttingen gehören, haben durch ihre Ermittlungen festgestellt, daß die fragliche Nr.12 „ Die Rote Front “ tatsächlich am 23. oder 24. Dezember, das ist die hier in Frage stehende Zeit, in Göttingen und Umgebung zur Verbreitung gelangt ist, und zwar sollen 300 Exemplare nach Göttingen gekommen sein. Auch ist festgestellt, daß die Extrablattausgabe „ Die Rote Front “ (oben Abschnitt III) noch vor der Verhaftung des Angeklagten E[] in Göttingen verbreitet worden ist. Die Ehefrau des Angeklagten E[] hat einen Tag nach seiner Verhaftung dem Zeugen [] gegenüber zum Ausdruck gebracht, „ die Verhaftung könnte von Hannover aus sein “.

Daß E[] mit seiner Aussage vom 10. März seine Einlassung und Taktik geändert hat, findet seine Erklärung darin, daß er inzwischen von dem Tode [] erfahren hat und den Umstand nun benutzte, die Hauptschuld auf den Toten abzuwälzen. [] ist Ende Februar verstorben.

In der Hauptverhandlung hat E[] anfänglich erklärt, er

habe

habe bei seinen polizeilichen und ersten richterlichen Vernehmungen den [] schonen wollen. Am Schlusse der Hauptverhandlung hat er die im Laufe der Verhandlung abgegebene Erklärung, seine erste Aussage sei richtig, wieder zurückgezogen und wiederholt, er habe [] schonen wollen. Auf die Frage, wie [] denn ohne vorherige Abrede dazu gekommen sei, seiner Mutter das Paket mit Zeitungen zu schicken, hat er erklärt, das wisse er nicht. Die ständig wechselnden Angaben des Angeklagten ergeben das Bild eines unaufrichtigen, unsteten Menschen. Auf Grund der Tatsache, daß der Angeklagte E[] während der Hauptverhandlung, nachdem seine eigenen verschiedenen Aussagen mit ihm durchgegangen und der Zeuge [] vernommen war, aus sich heraus erklärt hat, seine erste Aussage sei richtig, hält der Senat für bewiesen, daß E[] an den [] [] mit der Frage herangetreten ist, ob er Pakete dorthin dürfen senden lassen. Er hält weiter für bewiesen, daß Postsendungen für E[] an [] gekommen sind, nämlich, soweit feststellbar, der auf dem Schreibtisch des [] noch vorgefundene Brief, der das Extrablatt „ Die Rote Front “ enthielt, und das Paket im Gewicht von 4 1/2 kg, von dessen Inhalt sich 350 g im Kleiderschrank in der Wohnung seiner Mutter vorgefunden haben. Auf Grund der Tatsache, daß um dieselbe Zeit tatsächlich die Zeitung „ Die Rote Front “ 9. Jahrgang Nr. 12, 35. illegale Nummer, in Göttingen verbreitet worden ist, hält der Senat ferner für bewiesen, daß die fehlenden Stücke dieser Zeitung auf irgendeinem Wege von E[] aus zur weiteren Verbreitung gelangt sind. Unrichtig ist, daß der Angeklagte E[] einen irgendwie erheblichen Teil der Zeitungen in der Waschküche verbrannt hat. Das hätte nur geschehen können, wenn seine Frau Wäsche hatte. Sie hat um die fragliche Zeit keine Wäsche gehabt, überhaupt vom Verbrennen nichts bemerkt.

Auch der Angeklagte E[] ist hiernach der Beteiligung an der Verbreitung der hier fraglichen illegalen, der Vorbereitung des Hochverrats und insbesondere auch der Zersetzung dienenden Druckschriften, die sich in den Paketen und dem Brief an [] befanden, überführt. Rechtlich kommt es nicht darauf an, daß er die Druckschriften weiter verbreitet hat. Es genügt zu seiner Verurteilung, daß er sie in Kenntnis des Inhalts in Empfang genommen hat, wie sich das aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere aus seiner ersten, als richtig zu erachtenden Aussage ergibt. Gleichwohl ist der Senat auch überzeugt, daß, wie bereits bemerkt wurde, die

im Kleiderschrank nicht mehr vorgefundenen Schriften zur Verbreitung gekommen sind, was ohne seine irgendwie geartete Mitwirkung nicht geschehen sein kann.

VIII.

Die Sendung nach Braunschweig an [] . Die Tat des Angeklagten M[] .

Zwei Pakete sind an die Adresse der Arbeiterin Lina [] in Braunschweig gegangen. Als Absender war A. W. [] , Am Friederikenstift Nr. 1, Hannover, angegeben (Paketkarte Sonderband 3 Bl. 2). Ein Paket ist ihr am 22. Dezember 1932 persönlich übergeben worden, während das andere bei dem Hauswirt, zu Händen der Hausangestellten Elise [] , abgegeben worden ist. Bei der [] befindet sich - bereits seit 1927 - der Angeklagte M. [] , der der Polizei als Funktionär der KPD. bekannt ist, in Untermiete. Anfang Dezember 1932, utelleicht auch schon früher, hat der Angeklagte M. [] der [] gesagt, daß gelegentlich einmal ein Paket aus Hannover mit Zeitungen wie „ U.A.J. “ und „ Volksecho “ ankäme. Von dem Empfang der beiden Pakete hat die [] den Angeklagten M. [] in Kenntnis gesetzt. Noch an demselben Tage sind die Pakete darauf wieder abgeholt worden. Nach den Angaben der [] soll dies ein Mann getan haben, der eine Postmütze und Armbinde getragen habe. Dieser habe gefragt, ob Pakete angekommen seien, und habe, als dies bejaht worden sei, mit der Begründung um ihre Herausgabe gebeten, daß ein Irrtum vorliege.

Der Angeklagte M. [] hat bestritten, von der Sache mehr zu wissen, als das, was die [] ihm erzählt habe, daß nämlich 2 Pakete angekommen und von der Post wieder abgeholt worden seien, weil sie falsch adressiert gewesen seien. M. [] hat zwar zugegeben, der Zeugin [] Anfang Dezember gesagt zu haben, daß gelegentlich Pakete mit Zeitungen aus Hannover kämen, die an ihre Adresse gerichtet seien. Er will aber damals von [] gefragt worden sein, ob das Volksecho und die Frauenzeitung an ihm geschickt werden könnten. Das habe er gestattet, es sei aber ein anderer Genosse damit beauftragt worden. Er hat bestritten, von der Absendung und dem Inhalt der hier fraglichen Pakete irgendeine Kenntnis gehabt zu haben.

Bei

Bei dieser Sachlage kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Pakete von einem Funktionär wieder abgeholt worden sind und auch ihr illegales Ziel erreicht haben. In Braunschweig und Umgebung sind Zeitungen der Art, wie sie im Paket enthalten waren, verbreitet worden.

Die Aufbewahrung von Eierhandgranaten, Patronen und Flugblättern.

Vertraulich ist der Polizei in Braunschweig bekannt geworden, daß Ma [] als Vertrauensmann des illegalen RFB. in seiner Wohnung, und zwar im Vorkeller unter der Kellertreppe, Munition und Sprengstoffe versteckt halte. Die daraufhin durch die Zeugen [] und [] vorgenommene Durchsuchung der Wohnung förderte tatsächlich folgende Gegenstände zutage, die unter Steinen, Asche und altem Gerümpel versteckt lagen:

1. eine runde Blechbüchse in gelbem Ölpapier mit folgendem Inhalt:
 - a) 12 Stück Eierhandgranaten mit Sprengstoff gefüllt,
 - b) 12 dazu gehörige Zünder;
2. 2 Rollen, die das Flugblatt „Der Rote Frontkämpfer“ und einen „Monatsbericht“ überschriebenen Fragebogen in großer Anzahl enthielten;
3. 76 Stück S-Patronen für Gewehr Modell 98 in grauem Traggurt, in braunes Packpapier mit der reichsbahnlichen Bezeichnung „Expressgut 3420 Hannover Hbf. Annahmestelle A“ eingehüllt.

Die Eierhandgranaten und die dazugehörigen Zünder waren sorgsam in Ölpapier verpackt, und diese Packung in die runde Blechbüchse gelegt worden, die mit einem Deckel abgeschlossen war.

Nach dem Gutachten des Feuerwerkers [] stammen die Eierhandgranaten, Zünder und S-Munition aus Kriegsbeständen. Die Handgranaten sind bei Verwendung geeigneter Zünder noch durchaus brauchbar und geeignet, Sprengwirkungen hervorzurufen. Sie sind schon mit einer Zündschnur zur Explosion zu bringen. Die Zünder dagegen sind unbrauchbar geworden, da die Öse für die Abreißschnur abgerostet ist, so daß der Reibdraht nicht mehr herausgezogen werden kann.

Das Flugblatt, das sich „Der Rote Frontkämpfer“ - Organ des RFB. und A.J. Untergau Süd - nennt, und sich mit der Aufforderung „Jungproleten her zum RFB.“ an die „Arbeiterjugend, Klassenossen und Kameraden“ wendet, enthält nach Ausführungen über die

Not

Not der Jungarbeiter u.a. folgendes:

„Das kapitalistische Deutschland kann der Jugend keine Arbeit und kein Brot mehr geben. Die werktätige Jugend muß hungern und frieren, weil die Aufrechterhaltung des kapitalistischen Profitsystems es verlangt.

Arbeitsdienstpflicht für die Jungerwerbslosen ist ihr einziger Ausweg. Arbeitsdienstpflichtlager, in denen die werktätige Jugend unter Aufsicht von SA. und SS. Hor=den faschistisch erzogen und militärisch gedrillt werden sollen, um als Kanonenfutter im Interventionskrieg gegen die Sowjetunion verwendet zu werden.

Zum Interventionskrieg gegen die Sowjetunion will man die jungen Proleten erziehen, gegen das Land, in dem es keine Erwerbslosigkeit gibt. Dort bauen die Jungarbeiter gemeinsam mit der erwachsenen Arbeiterklasse den Sozialis=mus auf. Dort gibt es keine Zwangsarbeit und kein Verhun=gern wie bei uns im kapitalistischen Deutschland.

Jungbannerkameraden, S.A.J.Genossen, erwerbslose

Jungproleten,

helft mit, Schluß zu machen mit diesem wahnsinnigen kapitalistischen Wirtschaftssystem.

Kämpft gemeinsam mit uns gegen diesen Staat, der für uns nichts als Hunger und Unterdrückung hat.

Reiht Euch ein in die Jugendformation der

sozialistischen Freiheitsarmee.

Hinein in die „Rote Jungfront “

Rot Front.“

Der Inhalt des mit „ Monatsbericht “ überschriebenen Frage=bogens bezieht sich erkennbar auf den RFB. oder eine seiner Unter=organisationen.

Die Zeugin [] bestreitet, von den aufgefundenen Gegenständen etwas zu wissen. M[] hat in der Hauptverhandlung erklärt, der Kommunist [] habe ihn vor Weihnachten veranlaßt, bei ihm ein Paket abzuholen. Er solle es einige Tage aufbewahren, es werde wieder abgeholt. Den Inhalt des Pakets habe er nicht gekannt. Der Kommunist [] sei um dieselbe Zeit zu ihm gekommen. Dieser müsse die übrigen Gegenstände mitgebracht haben. [] habe eine Büchse verlangt

Er

Er habe die Kellerschlüssel und eine Büchse geholt. [] habe dann im Keller die Sachen verpackt und alles unter der Treppe niedergelegt. Auf seine Frage habe [] ihm gesagt, es seien Eisenkugeln. Den Platz unter der Treppe habe er dem [] gezeigt. Von Sprengstoff und Patronen wisse er nichts.

Diese Angabe des Angeklagten M. [] kann nicht widerlegt werden, da er nach dem oben mitgeteilten Gutachten des Sachverständigen sowohl geistig zurückgeblieben, als auch auf einem Auge fast blind ist, während das andere nur geringe Sehschärfe hat. Es ist daher möglich und wahrscheinlich, daß er im einzelnen die Gegenstände, die [] verpackte, nicht erkannt hat. Nicht zweifelhaft ist aber, daß M. [], da er früher im RFB. gewesen ist und er [] und [] als Kommunisten kannte, erkannt hat, daß das Verstecken von Gegenständen unter der Kellertreppe nur zu dem Zwecke geschehen konnte, diese Gegenstände dem Zugriff der Polizei zu entziehen. Das Bewußtsein, daß es sich um hochverräterische Dinge handle, wie sie eben in solcher Weise verborgen zu werden pflegten, ist daher bei M. [] anzunehmen, nicht aber ein Verbrechen nach § 7 Sprengstoffgesetzes und Vergehen gegen das Schußwaffengesetz.

IX.

Würdigung.

Sämtliche Angeklagte haben ihre hochverräterische Betätigung über den 1. Dezember 1932 hinaus fortgesetzt. Es handelt sich auch sowohl bei der Zeitung „Die Rote Front“ Nr. 12 des 9. Jahrgangs, wie auch bei dem Extrablatt „Die Rote Front“ um Druckschriften, die der Zersetzung von Reichswehr und Polizei dienen, und die den Angeklagten nach Lage der Dinge bekannt gewesen sind. Das Strafrechtsgesetz vom 20. Dezember 1932 findet daher auf die vorliegenden Straftaten keine Anwendung.

Rechtlich stellt sich die gesamte Tätigkeit der vier Angeklagten im Dienste der vom RFB. und der KPD. verfolgten eingangs unter B I geschilderten Ziele als Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 86, 81 Abs. 2 StGB. dar. In Tateinheit damit steht ein Vergehen nach §§ 5, 12 und 14 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932, die sich im Vergleich zu dem bis zum 20. Dezember 1932 geltenden § 11 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 als das mildere

Gesetz darstellt (StGB. § 2 Abs.2). Der Freisprechung des Angeklagten M [] vom Sprengstoffverbrechen und Munitionsvergehen bedarf es nicht, da Tateinheit vorliegt. Die Angeklagten sind demnach nach § 86 StGB. zu bestrafen. Nach Lage der Sache ist weder eine Zuchthausstrafe veranlaßt, noch kommt Festungshaft in Betracht. Mildernde Umstände liegen nicht vor, da alle Angeklagte, auch M [] [], im vollen Bewußtsein gehandelt haben, den Umsturzbestrebungen der KPD., insbesondere ihrer Kampforganisation, des RFB., zu dienen. Ihre Handlungsweise war hiernach eine ernste Gefahr für den Staat. Dem Umfang und der Energie seiner Tätigkeit nach war der Angeklagte B [] der gefährlichste von den vier Angeklagten. Gegen ihn mußte daher auf eine schwerere Strafe erkannt werden, als gegen die übrigen. Nach ihm war der Angeklagte E [] zu einer erheblichen Strafe zu verurteilen, weil er sich seiner ganzen Gesinnung nach als ein minderwertiger, unlauterer und unaufrichtiger Mensch erwiesen hat. Milder war der Angeklagte H [] zu bestrafen. Seine Tätigkeit war geringeren Umfangs als die des B []. Er hat von Anfang an, soweit seine eigene Schuld in Frage stand, der Wahrheit die Ehre gegeben und nur zurückgehalten, wo er andere belasten mußte. M [] endlich ist trotz der objektiven Gefährlichkeit seines Tuns mit Rücksicht auf das Ergebnis der medizinischen Begutachtung am mildesten zu beurteilen. Demnach erschienen die erkannten Gefängnisstrafen angemessen. Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Anordnung der Einziehung und Unbrauchbarmachung auf §§ 41, 86 a StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO. .

gez. Driver.

Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Lersch.
